Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Endlich iſt Belehrung, Anweiſung, Erweckung der Geiſteskräfte keineswegs Dasjenige, was durch Ausdrücke wie suppletur judicium infantis auctoritate tutoris zunächſt und eigentlich bezeichnet wird, ſondern supplere bezeichnet gerade ein Erſetzen durch ein von Außen hinzutretendes Surrogat.

Puchta hat alſo wohl nicht Recht, anzunehmen, daß die auctoritas tutoris beim Beſitzerwerb der Kinder bloß darin beſtanden habe, die Willenskraft des Kindes zu beſtimmen und zu leiten, wiewohl nicht geleugnet werden kann, daß eine ſolche Thätigkeit mit dieſem Akt gleichſam als naturale negotii, ſo oft die Umſtände es mit ſich brachten, verbunden ſein konnte.

Hinſichtlich der Verſtandesentwicklung des Kindes unterſcheidet Puchta ſolche Kinder, welche noch gar keinen Willen haben, und ſolche, welchen nur der feſte, auf ein dauerndes Verhältniß, auf ein Behalten der Sache gerichtete Wille, wie er zum Beſitzerwerb gehört, fehlt. Nur die Letzteren, alſo die Willensfähigen, ſollen mit Hilfe des Vormundes Beſitz erwerben können. Dieſe Anſicht würde an und für ſich richtig ſein, wenn die auctoritatis interpositio ſtets eine Handlung des Kindes vorausſetzen würde; allein ſie fällt von ſelbſt zuſammen, wenn der oben verſuchte Beweis der Möglichkeit einer Verbindung der auctoritatis interpositio mit der Stellvertretung gelungen iſt.

(Schluß im nächſten Heft.)

VIII.

Ueber die Reformfrage.

Von

Herrn **L. W. Fiſcher,**

Obergerichtsanwalt in Birkenfeld.

(Schluß des Aufſatzes Nr. II. im vorigen Heft.)

§. 11. Aus dem Vorgetragenen dürfte folgen, daß eine Reform der Gerichtsanſtalt das Mittel und die Bedin-

gung der Wiederbelebung auch für Wissenschaft und Gesetzgebung bietet. Der zweite Theil der Aufgabe scheint daher eine geeignete Organisation der Gerichte und zugleich der juristischen Bildungsanstalten, welche die geistigen Kräfte zu locken und zu den Feldern zu lenken vermöchte, wo der Staatszweck Arbeit und Arbeiter erheischt.

Es gilt, die Talente aus dem bisherigen Schlummer zu wecken, um auf deutschem Boden einen Bau zu schaffen, der noch vollkommener wäre, als der des Volkes, das an geistiger Tiefe weit hinter uns zurücksteht.

Vor Allem wäre es aber Aufgabe, die Trennung des Juristenstandes in Theoretiker und Praktiker zu beseitigen und, wie schon v. Savigny vor 43 Jahren forderte, die Wissenschaft praktisch und die Praxis wissenschaftlich zu machen, ein schwieriges aber keineswegs unlösbares Unternehmen, wenn wir uns nur unserer Mittel klar bewußt zu werden suchen.

Was insbesondere die Organisation der Gerichte betrifft, so wäre es Aufgabe, solche in einer Art zu bestimmen, welche die Interessen des Rechts nicht bloß als ausschließliches Monopol des Juristenstandes erscheinen ließe. Es kann unmöglich richtig sein, wenn v. Savigny meint, mit dem Steigen der Kultur und den rechtlichen Verwicklungen des Verkehrs müsse sich nothwendig das Recht vom Volke ablösen und einem besondern Stande zufallen. Steigert denn nicht eben die fortschreitende Bildung auch die geistige Rüstigkeit des Volks, so daß es an Kraft zunehmen muß, die Zustände und Interessen des Rechts beurtheilen und kennen zu lernen? Ueberdies ist es ein großer Irrthum, zu glauben, daß es sich vor Gericht nur um Rechtsfragen handele, die nur Der lösen könne, der das Rechtsstudium zur Hauptaufgabe des Lebens gewählt hat. Zur Instruktion und Entscheidung der Processe gehört auch die richtige Erfassung der Thatsachen, in welcher Richtung der gebildete Laie dem Juristen oft zehnfach überlegen ist. Besonders aber ist die Heranziehung verständiger und unabhängiger Bürger ganz unentbehrlich, wenn

es ſich darum handelt, durch das Mittel des Vergleichs in gerechter und billiger Weiſe Streitigkeiten zu löſen, welche wegen faktiſcher Ungewißheit der Verhältniſſe vor dem Richter gar nicht richtig entſchieden werden können.

In mehreren Ländern finden ſich noch theils als Ueberbleibſel beſſerer Zeit (wie z. B. im Diethmarſchen), theils als eigenthümliche neue Schöpfung des Staats Elemente, die ſich noch benutzen ließen, wohin die Jurisdiktion der Ortsvorſtände in geringen Streitſachen, das Inſtitut der Schöffen in Würtemberg, der Schiedsmänner und Friedensrichter in andern Staaten rechts des Rheines gehören.

An eine Jury in Civilſachen wird bei uns nicht zu denken ſein, wie auch die Gründung von Geſchwornengerichten in Strafſachen vielleicht erſt der Zukunft überlaſſen ſein dürfte; doch muß eine Ausdehnung des ſchiedsrichterlichen Inſtituts, beſonders aber die Einführung von Handelsgerichten als unerläßlich betrachtet werden, wenn das Volk ſein Recht kennen lernen ſoll. Das bloße paſſive Beſchauen in den öffentlichen Gerichtsſitzungen nützt in dieſer Beziehung wenig, und die Gelegenheit wird ſelten benutzt.

Ob und inwieweit die Gerichte auch nichtjuriſtiſche Elemente aufnehmen ſollen, läßt ſich nur nach den einzelnen Verhältniſſen der Länder beurtheilen, weil ſich hier Alles nach den beſtehenden Einrichtungen, nach den Zuſtänden des Volkslebens, der allgemeinen Bildung des Bürgers u. ſ. w. richten muß.

Eine weitere wichtige Frage betrifft den Punkt, ob kleinere oder größere Gerichte, Einzelrichter oder Kollegien zweckmäßig ſind.

Auch hier wird ſich Vieles nach dem Bedürfniß der Lokalität beſtimmen müſſen. Im Allgemeinen wird der Satz nicht zu beſtreiten ſein: Will man Gerichte, welche im Publikum das Vertrauen der Unabhängigkeit genießen, will man das Perſonal zu wiſſenſchaftlichem Eifer und fruchtbarem Ringen im Gebiete der Doktrin und Praxis anregen, ſo ſchaffe man Gerichte mit *großem* Sprengel und Perſonal. Nur

im Innern perſonalreicher Gerichtshöfe wird der rechte fruchtbare Geiſt der Fortbildung möglich ſein, und namentlich bedarf der Anwaltſtand durchaus der Konkurrenz, wenn er nicht geiſtig und moraliſch erſchlaffen ſoll. Es gibt in dieſer Beziehung keine ärmlicheren Zuſtände, als die kleinen Untergerichte, deren drei oder vier Beiſitzer in den engen Verhältniſſen kleiner Landſtädtchen binnen kurzer Zeit geiſtig und wiſſenſchaftlich zu verkümmern pflegen, während ſie das Publikum mit allen ihren individuellen Fehlern und Gebrechen kennt. Noch dürftiger ſieht es da mit den wenigen Anwälten aus, welche entweder träge und bequem werden, oder bei zu unverhältnißmäßiger Anzahl auf moraliſche Abwege kommen und in der Regel bloße Gehilfen der Imploranten im Mandatsproceſſe zum Schrecken der bedrängten Schuldner ſind.

Dagegen hat die Organiſation großer Gerichtsbezirke wieder den Nachtheil, daß Perſonen und Sachen der entfernteren Gegend den Richtern leicht unbekannt ſind, und daß namentlich angemeſſene Vergleichsvorſchläge, dieſe ſo wichtige Obliegenheit des Richteramts, nicht leicht möglich ſein werden, wie ſich überhaupt der Koſtenaufwand der Parteien, namentlich durch die weiteren Reiſen, nothwendig erhöhen muß.

Den richtigſten Ausweg ſcheint die Gerichtsorganiſation Frankreichs getroffen zu haben, deren Bezirke bei den Gerichten erſter Inſtanz doch mindeſtens eine Zahl von 120,000 Seelen umfaſſen, während für einen Kreis von 10 bis 12,000 Seelen Friedensrichter eingeführt ſind. Letztern iſt die Entſcheidung geringerer und eiliger Sachen, desgleichen der Sühneverſuch anvertraut, während ſich das untere Kollegialgericht mit letzterem gar nicht befaßt. Die Verdienſte, welche ein tüchtiger Friedensrichter in ſeinem Bezirke ſich erwerben kann, ſind von großer Bedeutung, während ſich allerdings nicht leugnen läßt, daß ein ſolcher Beamter in ſeiner, aller Kontrole namentlich eines Advokatenſtandes völlig entbehrenden Stellung durch Unkenntniß und Unredlichkeit viel zu ſchaden vermag. Der Friedensrichter iſt in der Regel

der Lokalität kundig, er weiß die rechtlichen Verhältniſſe der Gegend und kennt ſogar, wenn ſein Bezirk nicht zu groß iſt, die Perſonen. Die von ihm ausgehenden Vergleichsvorſchläge werden daher nicht leicht von Jemandem zweckmäßiger, nicht bloß dem formellen, ſondern auch dem materiellen Recht entſprechender aufgeſtellt werden können. Er wird ihnen auch leicht Eingang bei den Parteien verſchaffen, ohne zu unpaſſenden, unwürdigen Mitteln ſchreiten zu müſſen.

Mag übrigens die unmittelbare Betheiligung gebildeter Laien je nach den Verhältniſſen der Länder bei der Organiſation der Rechtspflege in weiterem oder engerem Maaße eingeführt werden, ſo ſcheint ſolche doch bei jenen Gerichtsſtellen, die nicht nur in kleineren Sachen Recht ſprechen, ſondern auch in bedeutenderen den Sühneverſuch vornehmen ſollen, durchaus unverläßlich. Nicht politiſche Grundſätze der Demokratie ſind es, welche die Betheiligung des Volks bei der Rechtspflege gebieten; will man, daß der Bürger ſein Recht kenne, daß er ſich deſſen bewußt ſei, leugnet man die Nothwendigkeit nicht, daß ſich allmählig aus den Banden des Juriſtenrechts heraus ein richtiges Volksrecht bilde, ſo iſt es unumgängliches Erforderniß, auch den Laien bei der Rechtspflege zu intereſſiren und zwar nicht blos durch paſſives Beſchauen, ſondern durch thätiges Mitwirken an der Verwaltung des Rechts.

Die richtige Löſung dieſer Aufgabe gehört zu den ſchwierigſten Problemen der Reformfrage, eben weil unſer jetziges Recht ſich in weſentlicher Beziehung von dem eigentlichen Volksleben völlig losgeſagt hat und es rein unmöglich iſt, auf hiſtoriſchem oder künſtlichen Wege ſofort ein neues Volksrecht zu ſchaffen. Das franzöſiſche Syſtem enthält in dieſer Beziehung nur rohe Anfänge. Wir bedürfen nach dem jetzigen Stande der Dinge mehr als die Gründung von Handelsgerichten aus Kaufleuten und mit der Jury in Strafſachen, die blos über Thatfragen zu entſcheiden hat, iſt für die bei Weitem wichtigſten und ſchwierigſten Theile, das Civilrecht vollends gar Nichts gewonnen, wenn jenen Einrichtungen auch

der mittelbare Werth nicht abzuſprechen iſt, daß ſie dem Bürger Intereſſe für die Angelegenheit des Rechts verleihen.

Die Aufgabe kann nur nach den lokalen Verhältniſſen eines Landes, den äußern und innern Zuſtänden des Volkslebens und der Intelligenz der Bürger richtig gelöſt werden. Es erſcheint z. B. nicht abſolut unzuläſſig, bei der Funktion ſolcher untern Volksgerichte, die Vergleichsämter für alle, und Richterbehörden nur für minder wichtige Fälle wären, die Trennung der Adminiſtration von der Juſtiz zu unterlaſſen, da zur richtigen Ausführung vor Allem die umfaſſendſte Kenntniß der Perſonen und lokalen Verhältniſſe erfordert wird, und dem Beamten, den nicht nur juriſtiſche, ſondern auch adminiſtrative Verrichtungen mit ſeinen Verwalteten in Berührung bringen, unſtreitig eine weitere Schule gegeben iſt, als wenn er ſich einzig mit den juridiſchen Angelegenheiten ſeines Kreiſes zu beſchäftigen hat und in ſeiner Anfangsſtelle höchſtens einige Jahre aushält. Der Sühneverſuch iſt in den Händen einer geeigneten Behörde eines der wichtigſten Mittel zur Aufrechthaltung des materiellen Rechts im Gegenſatz zu dem formellen, wenn das Friedensgericht ſeine Aufgabe nicht dahin ſetzt, um jeden Preis einen Vergleich zu Stande zu bringen, ſondern nur einen ſolchen, der den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit genügt.

§. 12. Bei der Organiſation der eigentlichen Civilgerichte mit unumſchränkter Kompetenz dürfte zunächſt die Verminderung der befreiten Gerichtsſtände dringendes Erforderniß ſein. Die Idee der Rechtsgleichheit muß alle Bürger des Staates durchdringen, wenn ſich Jeder als kräftiger Theil des Ganzen betrachten, nicht nur Rechte, ſondern auch Pflichten gegen den Staat gern anerkennen und üben ſoll.

Ein weiteres Hinderniß der richtigen Organiſation bieten unſtreitbar die Patrimonialgerichte, die auch, wenn ſie in den beſten Händen ſind, immer mehr oder weniger, wenn auch vielleicht ohne Grund, bei dem Bürger kein Vertrauen haben werden, während doch dieſe Eigenſchaft

eines der wesentlichsten Erfordernisse der Justiz bildet. Auch läßt sich nicht leugnen, daß an manchen Orten diese Gerichte zum wahren Unwesen geworden sind, und keineswegs mit der Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit verwaltet werden, wie es das öffentliche Interesse verlangt. Da der Stand der größeren Gutsbesitzer gerade einer der wichtigsten und beim Wohle des Staates vorzugsweise interessirt ist, so kann eine Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion keine erheblichen Schwierigkeiten haben, wenn man ihm nur die Garantie bietet, daß er ein Ehrenrecht nicht nutzlos opfert, sondern den Flor des Staates durch sein Verzicht beträchtlich fördern hilft. Jene Garantie liegt aber nur in einer möglichst vollkommenen Durchführung der Reform, die Vertrauen hat und verdient.

Größere Schwierigkeiten möchte die Gerichtsbarkeit der Städte bieten, welche gleichfalls auf historischem Boden entstanden ist und sich von manchen Mängeln frei gehalten hat, welche der Patrimonialjustiz zum Vorwurf gemacht werden müssen. Allein eine Beschränkung der Jurisdiktion kleinerer Städte wird unbedingt erforderlich sein, wenn sich ein besseres Rechtswesen erreichen lassen soll. Die Gründe gehen aus dem Folgenden hervor:

Für die Interessen des kleineren Verkehrs, für die Masse der Streitigkeiten, welche sich meist in den untern Klassen des Volks ereignen, für die Schuldklagen, deren Zweck und Ursache nicht darin liegt, daß der Schuldner das Recht bestreitet, sondern in seiner Geldverlegenheit, mit einem Worte, in allen Fragen, wo es sich mehr um richtige Auffassung der persönlichen und faktischen Verhältnisse handelt, sind Gerichte mit kleinem Sprengel unentbehrlich. Dagegen ist eine wirkliche Reform der Rechtspflege unmöglich, wenn man für die eigentlichen, zum Richterspruch bestimmten Behörden die Bezirke nicht in viel größerem Maaße ausdehnt, als solches bis jetzt mit den untern Kollegialgerichten der meisten deutschen Länder der Fall war.

Das oberste Erforderniß für das Juristenpersonal be-

ſteht in der wiſſenſchaftlichen Tüchtigkeit der Richter und Anwälte. Der praktiſche Juriſt muß nicht nur den literariſchen Beſtrebungen der Rechtslehrer folgen und die Erzeugniſſe der Literatur durchleſen, — ſoll eine neue Aera für das Recht entſtehen, ſo iſt es nothwendig, daß ſich der Praktiker von dem Autoritätenkram emancipirt und zum ſelbſtändigen praktiſchen und wiſſenſchaftlichen Fortbau des Rechts verpflichtet und angetrieben fühlt, da von ihm vorzugsweiſe Kenntniß des Rechtslebens der Zeit und ihrer civilrechtlichen Bedürfniſſe erwartet werden muß. Wie kläglich in dieſer Beziehung die Lage der Juriſten iſt, welche, einem kleinen Kollegium beigegeben, der Regel nach in engem perſönlichen Verkehr ſtehen, aber aller Luſt und Gelegenheit zu kräftigem, wiſſenſchaftlichen Wirken entbehren, — wie ſelten der Geiſt des wahren Wetteifers im Dienſte des Lebens und der Wiſſenſchaft in jenen kleinen Kreiſen gefunden wird, wie Neid, Oppoſitionsſucht oder Trägheit ſich ſo leicht einniſten, wird Niemand leugnen, der die inneren Zuſtände kennt.

Nur in der Mitte größerer Gerichte kann ſich der Geiſt der Wiſſenſchaft und des richtigen Strebens genügend entwickeln. Nur größere Sprengel können das Material bieten, deſſen der Juriſt zur Fortbildung der Wiſſenſchaft bedarf. Nur in ihnen iſt das Mittel eines tüchtigen Anwaltſtandes gegeben, der ſich mit voller Kraft dem Dienſte des Rechtes widmen mag. Nur größere Gerichte werden Größeres leiſten können. Darin liegt aber zugleich die Förderung für das ſo wichtige Vertrauen des Volks zu ſeinen Gerichten. Schon das äußere Anſehen gewinnt unverkennbar dadurch, wenn der offene Gerichtsſaal den Anblick einer größeren Zahl würdiger, ernſter Männer zeigt, die bloße Dienſtuniform macht geringen Eindruck, wenn ein einzelner Inſtruent die Verhandlung leitet und das Urtheil ſpricht.

Was man gegen die Einführung größerer Gerichte einwendet, beruht auf einem Verkennen der wahren und wichtigeren Grundlagen der Juſtiz. Der rechtende Bürger hat allerdings einen größeren Reiſeaufwand, wenn der Gerichts-

ort zehn Stunden, als wenn er eine halbe Meile entfernt ist. Wenn aber seine Rechtsangelegenheit richtiger, rascher und vertrauenerregender entschieden wird, als es vor einem kleinen Gerichte möglich gewesen sein würde, so wird es ihm nicht einfallen, sich über die weitere Reise zu beschweren. Kein Prozeß läßt sich ohne Kostenaufwand durchführen und jene Mehrausgaben stehen damit in gar keinem Verhältnisse. Ueberdies ist ja gegenwärtig der persönliche und briefliche Verkehr so ungemein erleichtert, und im Uebrigen ließe sich durch möglichste Verminderung der eigentlichen Gerichtskosten gewiß eine Erleichterung treffen.

§. 13. Ist sich fast Jedermann der ungemeinen Nachtheile bewußt, welche aus der Trennung des Juristenstandes in Theoretiker und Praktiker hervorgehen, so läßt sich kaum erklären, wie man ein so wichtiges Mittel zur Beseitigung bis jetzt völlig hat verkennen mögen.

An den zahlreichen Hochschulen Deutschlands befindet sich in den Lehrern des Rechts eine große Anzahl theilweise ausgezeichneter Talente, welche, seit man ihnen den Richterspruch theilweise, die Instruktion völlig entzog, sich auf den Unterricht der Jugend und literarische Arbeit beschränkt finden. Wie wenig solche trotz der tüchtigsten Gaben dem wahren Dienste der Zeit in Fortbildung des Rechts- und Gerichtswesens zugewandt sind, wie wenig ihre schwierigen Bestrebungen in der Philosophie und Geschichte des Rechts dem Bedürfnisse der Gegenwart genügen, darüber machen sich die Unbefangenen innerhalb und außerhalb des Standes selbst keine Täuschung. Kann man ihnen billigerweise daraus einen Vorwurf machen, daß sie, die man vom praktischen Gerichtswesen fast ganz ausgeschlossen hat, Recht und Gesetz wie eine ewige Krankheit fortschleppen helfen, wenn sie völlig ignoriren, daß auch mit uns ein Recht geboren ist?

Wollte man sich dazu verstehen, die großen wissenschaftlichen Kräfte unseres Gelehrtenstandes bei dem praktischen

Gerichtsweſen zu betheiligen, ſo würden ſich höchſt bedeutende Reſultate erwarten laſſen.

§. 14. Aber ſoll man das praktiſche Juriſtenperſonal penſioniren und dafür akademiſche Lehrer an ihre Stelle ſetzen? Auf eine ſolche Frage wäre die Antwort leicht, ſchon darum, weil in kurzer Friſt die alten Uebelſtände wiederkehren müßten.

Der natürlichſte Ausweg, durch den ſich einzig eine Verbindung der praktiſchen und theoretiſchen Elemente auf die Dauer erreichen läßt, iſt zunächſt die möglichſte Verſchmelzung der wiſſenſchaftlichen Staatsanſtalten mit den Landesgerichten.

Der eigentliche Heerd unſerer wiſſenſchaftlichen Kräfte liegt in den Hochſchulen, während ſich die praktiſchen in den Gerichten bewegen. Eine richtige Verbindung jener Anſtalten würde ſchon ungemein Wichtiges leiſten, wenn die unentbehrlichen Inſtitutionen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eine beſſere Juſtiz angebahnt haben würden.

Lebte der praktiſche Gerichtsmann an einem von wiſſenſchaftlichen Elementen reichlich durchdrungenen Orte, voll lebhaften Austauſches der Ideen, tüchtiger Lehrer, ſtrebender Schüler, reichhaltiger Archive und Bibliotheken, ſo wäre eine unausbleibliche Folge, daß der geiſtigere Hauch des Lebens auch ihn zu raſcherem Flügelſchlag berühren müßte. Er würde nicht zurückbleiben wollen und dürfen, ſchon darum nicht, weil er befürchten muß, in der Gerichtshalle nicht bloß einige Eckenſteher oder den Gerichtspedell zum Zuhörer zu haben, ſondern mindeſtens in den intereſſanteren Fällen würde ſich eine Anzahl wohlberufener Männer der Wiſſenſchaft einfinden und jedes gute Wort ſorgſam kontroliren. Das Perſonal der Richter und Anwälte würde vor ſo kompetenten Beurtheilern gewiß alle Kraft zuſammennehmen, um recht gediegene Arbeiten zu liefern, weil die Anweſenheit einer ſolchen Zuhörerſchaft nothwendig zu Gutem ermuntern und von Schlechtem abhalten müßte. Das Gericht würde in Inſtruktion und Urtheil nach ſtrenger Wiſſenſchaftlich-

keit streben, die Anwälte könnten nicht zurückbleiben und würden, namentlich jeden Antrieb zur Chikane, der Feindin aller Justiz, unterdrücken müssen.

So glücklich eine solche Verbindung für die Interessen des praktischen Gerichtswesens unmittelbar wirken müßte, so bedeutende Vortheile bietet sie in Ansehung der Pflege der Theorie. Hat solche bis jetzt für ihre Entfremdung von dem Leben und der Zeit den sehr triftigen Entschuldigungsgrund gehabt, daß es ihr durch die Isolirtheit ihrer Stellung, durch ihre Trennung von dem Wirken der Gerichtsanstalt unmöglich gewesen sei, Material und Antrieb zum Ausbau des Rechts im Dienste zu gewinnen, so würde sich ein neuer befriedigender Zustand begründet finden.

Eine reiche Quelle praktischer Erkenntniß würden die Verhandlungen der Gerichtshöfe bilden, die jedem Beschauer offen ständen. Dem Theoretiker wäre der Ueberblick der Gerichtsanstalt nach ihren Zuständen, Mängeln und Bedürfnissen leicht möglich, und eine treffliche Schule geboten, in welcher ihm ein um so vollständigeres Mittel der Belehrung gegeben sein würde, je vollkommener die Gerichte ihre Aufgabe zu lösen im Stande wären. Den Schülern selbst wäre eine treffliche Gelegenheit praktischer Anschauung eröffnet, welche für Gang und Richtung ihrer Studien die günstigsten Folgen äußern könnte, besonders, wenn die Lehrer den sich in den Verhandlungen der Gerichte ergebenden konkreten Stoff für den Zweck des Unterrichts gehörig benutzen wollten und könnten. Das wäre eine andere Bildungsschule der Rechtsschüler, als die s. g. „Praktika", auf die man nur in den jetzigen Zeiten des Verfalls einigen Werth legen kann. Gewiß würde sich die Kraft der Rechtsforscher nicht von Geschichte und Philosophie ab-, aber zugleich und vorzugsweise dem Bedürfnisse der Gegenwart des Staates und Volkes zuwenden, und dadurch die wissenschaftliche Fortbildung unserer so mangelhaften Rechtszustände begonnen werden.

Wollte man sich aber dazu verstehen, die wissenschaftlichen Kräfte der Hochschulen, welche zugleich Sitz der höch-

ſten Landesgerichte ſein müßten, unmittelbar auch für die Zwecke des praktiſchen Juſtizdienſtes zu benutzen, ohne ihren Zuſammenhang mit den doktrinellen Elementen aufzuheben, ſo würden ſich noch bedeutendere Vortheile daraus erreichen laſſen. Eine Organiſation, die den tüchtigſten Talenten möglich machte, zugleich als Richter, als Lehrer und Schriftſteller für das Recht thätig zu ſein, würde äußerſt nützlich wirken; ſie mag Schwierigkeiten bieten, iſt aber durchaus nicht unausführbar; wenn man die Kräfte in jeder dieſer Richtungen nur mit Maaß und Billigkeit anſtrengen und nicht etwa den Rechtslehrer bis zum Erdrücken mit richterlichen Geſchäften belaſten will.

Wie ſich eine ſolche Aenderung durchführen läßt, wird gleichfalls vom Lokal abhängen und mag manche Rückſichten und Zweifel mit ſich bringen. Allein das möchte unzweifelhaft ſein, daß in einer ſolchen Reform der wahre Kern für den Aufſchwung unſeres Rechtsweſens liegen müßte, und daß ohne ſolche alle Aenderungen der Prozeßform wenig Vollkommenes bieten werden. Der Zuſtand der franzöſiſchen Rechtswiſſenſchaft iſt allerdings höchſt unbefriedigend und entſpricht den Anforderungen nicht, welche man bei der Trefflichkeit des Gerichtsweſens, der Fülle von Arbeitern und Material an den Juriſtenſtand eines großen Landes ſtellen darf. Allein der Fehler liegt dort nicht darin, daß man die Gerichtsanſtalt vernachläſſigt hat, ſondern in dem jedem Aufſchwung der Wiſſenſchaft ſchädlichen Syſteme der Kodifikation und in dem geringen wiſſenſchaftlichen Sinn des Franzoſen.

§. 15. Sind die vorſtehenden Sätze richtig, ſo kann der Gang, den die Reform einzuſchlagen hat, nicht wohl anders zu beſtimmen ſein, als:

Vor Allem iſt eine gehörige Prozeßform zu gründen, und hiezu jede Kraft aufzubieten, welche einem Staate zu Gebote ſteht. Die geeignete Organiſation der Gerichte bildet ein zweites Erforderniß, welches mit dem erſten Hand in Hand geht.

Es wird ſich daher nun um die Mittel handeln,

welche den Regierungen zu Gebote ſtehen, um zu einer richtigen Löſung einer ſo ſchwierigen Aufgabe zu gelangen.

Die einzige wahre Baſis für das Werk der Reform iſt die Fähigkeit, ſich der Vorzüge und Mängel der beſtehenden Prozeßform und der ſonſtigen Gerichtszuſtände gehörig bewußt zu werden. Ohne dieſes Erforderniß wird das Werk der Geſetzgebung niemals zur befriedigenden Löſung gebracht werden. Es iſt aber nicht allein erforderlich, daß man die Mängel des Beſtehenden kenne — will man die richtigen Mittel der Heilung erforſchen, ſo thut es noth, das Gerichtsweſen der gebildeten Nachbarſtaaten in ſeinen praktiſchen Folgen genau zu ſtudiren, die Nachtheile, die dem fremden Syſteme ankleben, zu vermeiden und die richtigen Eigenthümlichkeiten anzunehmen.

In keiner dieſer Beziehung kann das bloße Studium der theoretiſchen Quelle genügen. Wer die praktiſchen Gerichtszuſtände nicht an Ort und Stelle ſorglich beobachtet hat, wird unmöglich Befriedigendes zu leiſten vermögen. Namentlich laſſen ſich Vorzüge und Mängel des franzöſiſchen Syſtems gar nicht aus geſchriebenen Quellen ermitteln, nur die Anſchauung des konkreten Gerichtslebens kann hier zu richtiger Erkenntniß führen.

Das Geſetzgebungswerk iſt bis jetzt überall mißlungen, weil der Stoff an ſich ſchon ungemeine Schwierigkeiten hat und überdieß bei der Iſolirung der Theorie und der Praxis nicht leicht Männer gefunden werden, welche eine gründliche, wiſſenſchaftliche Durchbildung mit vollſtändiger Uebung im praktiſchen Berufe verbinden. Mit ſehr wenig Ausnahmen fehlt es an Perſonen, welche im Beſitze wiſſenſchaftlicher Reife und praktiſcher Kenntniß der Verhältniſſe des rheiniſchen Rechtsweſens, der franzöſiſchen und engliſchen Rechtspflege nicht minder kundig wären. Nicht leicht kann einem Juriſten Gelegenheit gegeben ſein, jene verſchiedenartigen Syſteme vollkommen zu beherrſchen.

Die Einſetzung von Geſetzgebungskommiſſionen ſcheint nicht das richtige Mittel, wenn man ihnen, und demnächſt

den ſtändiſchen Kammern die Aufgabe einräumt, per majora neue Geſetzbücher zu gründen.

Soll ſich ſchon in Grundlagen der Bau in konſequenter Einheit erheben, ſo muß der urſprüngliche Entwurf von einem Verfaſſer ausgehen.

Um jedoch ein ſchwieriges Werk nicht dem Zufall anheim zu ſtellen und dadurch die ſo dringende Aufgabe nicht wieder unnöthig zu vertagen, ſcheint es angemeſſen, verſchiedene ſolcher Arbeit kundigen Männer zur ſelbſtändigen Bearbeitung motivirter Entwürfe aufzufordern, ſo daß demnächſt der Regierung die Möglichkeit zuſteht, unter mehren Entwürfen den angemeſſenſten zu wählen und bei dem Werk der Geſetzgebung zu Grunde zu legen.

Lägen einmal mehre Arbeiten in befriedigender Weiſe vor, ſo mögen die vollen geiſtigen Kräfte des Staats, Regierung, Kammern, Gerichte, Juriſten und Bürger der Kritik der Entwürfe zugewandt, es mag geprüft, geändert und verbeſſert werden.

Die Leitung und Ausführung der nach den Verhältniſſen des Staates zu treffenden Maßregeln müßte allerdings einer aus bewährten Gliedern des Juriſtenſtandes, Rechtslehrern, Richtern und Anwälten zuſammenzuſetzenden Geſetzgebungskommiſſion überlaſſen werden. Allein das wichtige und ſchwierige Werk wird nur dann gelingen, wenn es den Organen der Staatsgewalt möglich iſt, die freie Wiſſenſchaft als Bundesgenoſſin anzurufen. Wenn Staatsbeamte, die man jetzt gewöhnlich in die Geſetzgebungskommiſſionen beruft, wirklich die kompetenteſten Arbeiter ſind, ſo wird ſich ihre Stimme bald Gehör verſchaffen, man ſollte aber doch nicht leugnen, daß eine größere Garantie für die richtige Ausführung des ſchwierigen Werks darin liegt, daß man alle Kräfte des Juriſtenſtandes zur Arbeit braucht, als wenn man nur einzelnen Genoſſen, deren Wahl mehr oder minder der Zufall beſtimmt, das ſchwierige Werk überträgt.

Wie man bei Förderung eines ſo unendlich wichtigen Zweckes von engherzigen, büreaukratiſchen Ideen ausgehen

und es vorziehen mag, dem Volke und der Zukunft lieber ein ſchlechtes Rechtsweſen aufzubürden, ſtatt ohne Vorurtheil die ganze geiſtige Kraft der Nation aufzubieten, begreift ſich eben ſo ſchwer, als wie man mit materiellen Mitteln kargen mag, wo es ſich um eine ſo hochwichtige, in die kommenden Zeiten reichende Grundreform handelt.

Als das natürlichſte Mittel möchte ſich die Aufſtellung von Preisaufgaben ergeben, welche nicht nur das materielle, ſondern auch das edlere, geiſtige Intereſſe der Juriſten und Bürger wecken und der großen Sache der Reform zuwenden könnten. Die erforderlichen Geldmittel würden, auch in reichlichſtem Maße angewandt, immer noch außer allem Verhältniß mit dem Werthe der Angelegenheit bleiben. Man trägt kein Bedenken, auf Brücken und Landſtraßen, Kanäle Millionen zu verwenden, und es ſollte ſich leicht rechtfertigen laſſen, auf die Reform des deſolaten Rechtsweſens, welche das ganze Land zu einem Ganzen verbinden, den Verkehr beleben, die Idee von Recht und Eigenthum beſchützen und den Verkehr fördern ſoll, während einer Reihe von Jahren nur ſoviel Geldmittel zuzuwenden, als der Ausbau einer kleinen Chauſſeeſtrecke verlangt? Der Eiſenbahnen gar nicht zu gedenken, welche zur Erreichung theilweiſe der nämlichen Zwecke ſo viele Millionen fordern und willig erhalten.

Würde ſich das Gouvernement dazu verſtehen, nicht nur reichliche, ſondern auch zahlreiche Geldprämien und Ehrenauszeichnungen denen zu verwilligen, welche ſich im Dienſte des Staats ſo wichtigen und ſchwierigen Arbeiten hingeben, die nur momentanen Werth haben, und daher ohne ſolche beſondere Mittel des Impulſes nicht leicht zu literariſchen Beſtrebungen ermuntern können (kein Buchhändler nimmt gern Werke de lege condenda in Verlag), ſo würden gewiß ſehr reichhaltige kritiſche Gutachten die Folge eines ſo freiſinnigen und vorurtheilsfreien Verfahrens ſein. Theoretiker und Praktiker, Juriſten und Laien würden gewiß ihre Stimmen erheben, und nicht leicht würde irgend ein wohlberufe-

ner Mann träge, theilnahmslos mit ſeinen Gaben zurückhalten, oder gar das Werk der Geſetzgebung verſpotten, weil es von der Regierung ausgeht. Es gibt dergleichen Kräfte genug in jedem Lande, welche Großes und Nützliches wirken könnten, nach dem jetzigen politiſchen Syſtem der deutſchen Staaten aber von aller thätigen Mitwirkung in öffentlichen Dingen ausgeſchloſſen bleiben, und ſich dagegen ein Geſchäft daraus machen, jede, auch die richtigſte Regierungsmaßregel zu tadeln und beim Volke herabzuwürdigen.

Hiernächſt läge der Geſetzgebungskommiſſion ob, die Umarbeitung des urſprünglichen Entwurfs unter Benutzung des aus dem wiſſenſchaftlichen Ideenaustauſch der Kundigen im Staate gewonnenen Materials vorzunehmen. Es würde ſolche ſodann dem Landesherrn und, nach erfolgter Genehmigung, der Kammer vorgelegt.

Soll von letzterer nicht wieder Alles vernichtet werden, nicht das reiflich Durchdachte, Konſequente, Unentbehrliche willkürlich aus dem Syſtem herausgeriſſen werden, und vielleicht bloß den Parteibeſtrebungen als Opfer fallen, ſo iſt es durchaus unerläßlich, daß eine von der Kammer ernannte Kommiſſion die neue Prozeßordnung im Einzelnen prüft, daß aber die Kammer nach vorgängigem Bericht einzig über die von der Kommiſſion hervorgehobenen Bedenken entſcheidet und nicht zum Schrecken des Landes Jahre lang die einzelnen Paragraphen des neuen Geſetzbuchs diskutirt. Die große Mehrzahl der Mitglieder pflegt ſich bei ſolchen Gegenſtänden der Berathung zu entziehen und einigen Juriſten das Feld zu räumen, und es wird um ſo weniger aus den detaillirten Diskuſſionen ein erhebliches Reſultat zu erlangen ſein, als ja die kundigen Mitglieder der Kammer bereits Gelegenheit hatten, ſich bei der wiſſenſchaftlichen Beantwortung der Frage außerofficiell mit ihrer Anſicht hören zu laſſen.

Wie man übrigens je nach den individuellen Verhältniſſen der einzelnen Staaten und ihres öffentlichen Rechts die Aufgabe löſen mag — immer bleibt ſo viel gewiß, daß ein neues Geſetzbuch über das Gerichtsverfahren nur dann

in konsequenter Einheit geschaffen werden kann, wenn die Kammer freiwillig dem Recht entsagt, solches im Einzelnen zu berathen. Beamte und Bürger, Juristen und Laien mögen umständlich und eifrig ihre Meinung sagen, aber gelingen kann ein Werk von solcher Wichtigkeit und Schwere nur dann, wenn möglichst Wenige schaffen und beschließen.

§. 16. Die Umgestaltung der Prozeßform läßt sich von den Fragen der Organisation gar nicht trennen. Beide Richtungen müssen in dem Entwurf berücksichtigt und vertreten sein, weil sie nur in ihrer Verbindung gehörig bestimmt und gewürdigt werden können. Die weiseste Vorschrift der Prozeßordnung wird oft zur schädlichen Unvernunft, wenn sie nicht in der Organisation des Gerichtswesens die nöthige Unterstützung findet.

§. 17. Eine der wichtigsten Fragen, welche bei der Gerichtsreform in Betracht zu kommen haben, ist die folgende:

Ist es auch in den kleinen Staaten Deutschlands wohlgethan, das Werk der Gesetzgebung, unabhängig von den umgebenden Nachbarländern für sich allein zu beginnen und auszuführen?

Für die bejahende Antwort sprechen zunächst die großen Schwierigkeiten, welche eine Vereinigung mehrer Staaten für das Gesetzgebungswerk bieten müßte und die sich in objektiver und subjektiver Hinsicht gerade in dem Verhältniß steigern, je mehr und größere Länder sich zu einer gemeinschaftlichen Ordnung ihres Rechts- und Gerichtswesens verstehen werden. Das Ideal wäre die Vereinigung aller deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Recht und die kommenden Zeiten werden es gewiß erlangen, wenn auch für die Gegenwart Wenig zu hoffen ist.

Unverkennbar ist das Reformiren an sich in äußerer Beziehung desto leichter, je geringern Umfangs das betreffende Land ist. Nur wenig berufene Arbeiter werden sich im Lande finden und noch weniger Opponenten. Kabinet und Kammern, Gerichte und Gesetzgebungskommission zählen nur wenig Genossen, und die Zahl kräftiger und selbstständiger Geister

muß nothwendig geringer ſein, wo das Staatsgebiet 50,000, als wo es 5,000,000 Einwohner hat. Es kann daher dem Gouvernement nicht ſchwer fallen, die tüchtigſten Kräfte des Landes zu ſammeln, von ihnen Geſetze ausarbeiten zu laſſen und beim Landtage durchzuſetzen, beſonders wenn das Kabinet nicht verſäumt hat, die einflußreichſten Talente unter den Landſtänden direkt oder indirekt bei Bearbeitung des Entwurfs zu betheiligen und dadurch für die Sache zu gewinnen.

Man ſollte ſogar glauben, daß ſich auch in objektiver Hinſicht die Schwierigkeiten in einem kleinen Land vermindern müßten. In einem großen Staate iſt es ungemein ſchwer, die Zuſtände und Bedürfniſſe aller einzelnen Theile kennen zu lernen und ſolche mit Berückſichtigung ihrer Zahl und Intenſität gegen einander billig und gerecht auszugleichen, vielmehr iſt es ein unverkennbarer Vortheil kleinerer Länder, daß der Staatsgewalt der Ueberblick der Mittel und Bedürfniſſe viel leichter iſt. Es mag z. B. keine großen Schwierigkeiten bieten, wenn Hohenzollern — Hechingen über die gutsherrlichen Verhältniſſe ein richtiges Geſetz erläßt. In Preußen, deſſen einzelne Landestheile die verſchiedenſten Einrichtungen und hiſtoriſchen Eigenthümlichkeiten haben, bietet die Einführung einer für ſo völlig diſparate Verhältniſſe gleichförmigen Geſetzgebung kaum überſteigbare Schwierigkeiten.

Iſt dieſe äußere Leichtigkeit, Geſetze zu geben und ins Leben zu führen, der Grund, weßhalb die deutſchen Länder geringern Umfangs bei weitem mehr legislative Fruchtbarkeit entwickeln, als die größeren, ſo darf man ſich doch unmöglich täuſchen, daß ſolche die Urſache einer ſchädlichen Ausdehnung der Geſetzgebung iſt, welche den wahren Zwecken des Staatswohls keineswegs entſpricht. Geſetze ſoll man nur dann geben, wo ſich auf andere Weiſe eine geeignete Richtung und Thätigkeit des Willens der Bürger nicht herbeiführen läßt. Das zwingende Einſchreiten der Staatsgewalt mittelſt poſitiver Geſetze muß der äußerſte Ausweg ſein, ſchon deßwegen, weil bei dem ewigen Fortſchreiten und Wechſel des bürgerlichen Verkehrs ſich ein Geſetz leicht abnutzt und

nun entweder aufrecht erhalten, zum wahren Hemmſchuh der bürgerlichen Wohlfahrt wird, oder ignorirt und ſtillſchweigend beſeitigt, das Anſehn des Staats, ſeiner Geſetzgebung und Gerichte wie die bürgerliche Freiheit bedeutend beeinträchtigen muß.

Auf die Reform des Gerichtsweſens und der ganzen Rechtspflege angewandt, enthält aber die fruchtbare iſolirte Thätigkeit der kleinern Staaten ſehr ſchwere Fehler.

Der bürgerliche Verkehr hat durch die lange Friedenszeit und die weiſen Maaßregeln der meiſten deutſchen Regierungen einen ſolchen Aufſchwung genommen, daß er längſt die politiſchen Grenzen nicht bloß der kleinern, ſondern auch der großen Bundesſtaaten überſprungen hat. Der Inländer ſteht mit dem Ausländer in täglichem volkswirthſchaftlichem und ſocialem Verkehr; gerade die wichtigſten Geſchäfte des Handels und der Induſtrie ereignen ſich vorzugsweiſe unter Angehörigen verſchiedener Staaten.

Soll das Recht und die Juſtiz, ihrer Beſtimmung entſprechend, ein kräftiges Schutzmittel des bürgerlichen Verkehrs bilden, ſo iſt es unerläßlich, für das ganze Gebiet des Verkehrs möglichſt übereinſtimmende Normen zu ſchaffen, welche den betheiligten Bürgern der einzelnen Ländergebiete bekannt und ihrem Bedürfniß angemeſſen ſind. Der blühende Zuſtand Frankreichs zum Beiſpiel hat etwa nicht blos in der politiſchen, ſondern beſonders in der volkswirthſchaftlichen Verſchmelzung der zahlreichen Provinzen ſeinen Grund, welche in den gemeinſamen Rechtsinſtitutionen ein treffliches Beförderungsmittel beſitzen, wodurch beſonders der Umlauf der Kapitale, dieſe Lebensbedingung der Volkswirthſchaft, in hohem Grade gefördert und belebt wird. Namentlich ſind es die Geldkräfte der Hauptſtadt, welche ſich überall nach den entfernteſten Provinzen hinwenden, wo das Bedürfniß des Ackerbaues, der Induſtrie oder des Handels den Werth des Kapitals erhöht und einen gehörigen Nutzen verſpricht.

Es dürfte ſich daher ſchwerlich der Satz abweiſen laſſen, daß die Rechtsreform um ſo vollkommener ausfallen würde, je größer das Gebiet wäre, deſſen Verkehr dadurch beſchirmt werden

ſoll. Die Aufgabe wird aber um ſo unbefriedigender gelöſt, je kleiner der Bezirkiſt, auf den man ſie zu beſchränken gedenkt.

Daß es auch aus politiſchen Gründen das Zweckmäßigſte ſein würde, für ganz Deutſchland eine Geſetzgebung zu gründen, wird daher in Thesi wohl nirgends beſtritten werden können. Allein die Maſſenhaftigkeit des Stoffs und die große Zahl der Kabinete und Kammern, welche bei einem ſolchen Unternehmen vereinigt werden müßten, mag es faſt als Chimäre erſcheinen laſſen, wenn man glaubt, es könne auf gewöhnlichem Wege binnen kurzer Friſt Recht und Juſtiz auf gleiche Art für ganz Deutſchland geordnet werden.

Das nationale Princip muß darum aber doch möglichſte Geltung behalten. Es wäre ſogar auch kleineren Staaten möglich, ein gemeinſames Rechtsweſen anzubahnen, wenn es auf dieſem Felde etwas möglichſt Vollkommenes zu erreichen wüßte. Auch ohne Zwang der Bundesakte oder förmliche beſondere Konvention wird das Gute in den übrigen Ländern gewiß Eingang finden und nimmermehr ignorirt werden.

Daß ſich ein kleiner Staat aber mit ſeinen beſchränkten Kräften an die große Aufgabe wagt, kann unmöglich zu richtigen Reſultaten führen. Es läßt ſich gar nicht denken, daß ein Gebiet von geringem Umfang eine Anzahl von Männern ſollte aufweiſen können, welche nicht nur Theorie und Praxis der Landrechte, ſondern auch der bedeutendſten auswärtigen Rechts- und Gerichtsſyſteme, namentlich Englands und Frankreichs nicht nur aus Büchern, ſondern praktiſcher Anſchauung zu beherrſchen vermöchten. Legislation, Juriſtenſtand und Literatur werden daher ſchwerlich etwas Ausgezeichnetes leiſten, und nur dem Zufalle wäre es zuzuſchreiben, wenn ſich wirklich vorzügliche Talente finden ſollten, welche berufen wären, ein Syſtem zu gründen, was einzig durch ſeine innere Trefflichkeit bei den größern und kleinern Staaten Deutſchlands willig Eingang erlangen würde.

Gelänge es aber auch, möglichſt Vollkommenes zu leiſten, ſo würde, wenn nicht Garantien vorhanden ſind, daß auch größere Staatsgebiete ſich der neuen Schöpfung an-

ſchließen, ſolches bald in Verfall gerathen und der alte Zuſtand wiederkehren.

Zu einer richtigen Löſung der Frage gehört ein Gerichtsweſen, was nicht nur in der Anlage möchlichſt vollkommen iſt, ſondern auch die Mittel in ſich trägt, um das organiſche Fortſchreiten des Rechts je nach dem Wechſel der Zeit und ihrer Bedürfniſſe möglich zu machen.

Liegen die Faktoren des Rechts in Wiſſenſchaft, Richterpraxis, Geſetzgebung, ſo werden ſie gewiß ein um ſo dürftigeres Leben entfalten, je kleiner der Kreis iſt, auf dem ſie Arbeiter und Material zu ſammeln vermögen. Sie werden um ſo gedeihlicher aufblühn, wenn ein möglichſt großes Gebiet Stoffe und Forſcher liefert. In Ländern, welche kaum hundert Juriſten zählen, gibt es keine rechtswiſſenſchaftliche Landesliteratur, ſie wird nur da zu frohem Daſein gelangen, wo eine große Menge von Leſern Bücher kauft, lobt und tadelt.

Allein es läßt ſich nicht einmal die Reform der Gerichtsanſtalt auf den unentbehrlichen Grundlagen, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit durchführen, wenn es nicht ein größeres Land iſt, was ſich die neue Rechtsverfaſſung geben will.

Im Organismus der Juſtiz ſind beim franzöſiſchen Syſteme Obergerichte mit möglichſt ausgedehntem Sprengel unerläßlich, mag man nun die Einrichtung eines bloß für Rechtsfragen beſtimmten Kaſſationshofs für nöthig halten, oder deſſen Attribute dem oberſten Gerichte, welches zur Entſcheidung der Appellation beſtimmt iſt, übertragen. Ein ſolcher oberſter Gerichtshof muß nicht nur das praktiſche, ſondern vornehmlich das wiſſenſchaftliche Element repräſentiren, in ihm ſollen ſich die Bedingungen der Rechtsfortbildung und namentlich der Gerichtspraxis ausgedrückt finden, ſo daß ſein Einfluß von unmittelbaren Folgen für die ganze Geſtaltung des bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechts werden müßte.

Soll ein ſolcher oberſter Gerichtshof ſeiner Rolle gewachſen ſein, ſo wird erfordert, daß ihm eine möglichſte Fülle von Arbeit nnd Arbeitern zu Gebote ſtehn. Je größer die

Summe der zu einem ſolchen Gericht verbundenen Kräfte iſt, ein deſto größerer Wetteifer wird ſich in Leben und Wiſſenſchaft aus ſeiner Mitte entfalten, Anſehen und Vertrauen der Bürger zunehmen. Wird zur gehörigen Rechtspflege auch ein möglichſt vollkommener Anwaltsſtand erfordert, ſo erſcheint es wünſchenswerth, daß jenem oberſten Gerichtshof eine gehörige Anzahl von Rechtsbeiſtänden zur Seite ſteht, welche von den wiſſenſchaftlichen und moraliſchen Vorzügen der Richter gleichfalls möglichſt viele in ſich aufnehmen und in ihren Leiſtungen nicht hinter dem Gerichte zurückbleiben.

Die Einrichtung eines oberſten Gerichtshofs iſt in jenem Sinne für kleinere Staaten unmöglich. Wollte man auch die größten materiellen Opfer bringen, ausgezeichnete Männer in größerer Anzahl als Richter und Anwälte berufen, ſo würde doch Nichts erreicht werden — weil es bald an Arbeit fehlen würde. Eine Beſchränkung des hergebrachten Zugs dreier Inſtanzen iſt zur Beſchleunigung des Rechtsgangs unerläßlich. Zur Unmöglichkeit wird die Rechtshilfe, wenn es den Parteien freiſteht, ihren Fall vor drei oder gar vier Inſtanzen zu bringen. Woher ſollen aber in einem Lande von wenig Quadratmeilen ſo viele Rechtsfälle kommen, daß eine größere Anzahl von Juriſten, doch mindeſtens ein halbes Hundert, Arbeit und Einkommen erhalten könnte?

Eine wahre Reform wird vielmehr nur dann möglich ſein, wenn ſich ein größerer Bezirk zu einem gemeinſchaftlichen Gerichtsweſen vereinigt. Das Minimum möchte nicht leicht unter einer halben Million Einwohner zu beſtimmen ſein.

§. 18. Wäre die Gerichtsanſtalt in befriedigender Weiſe geordnet, ſo daß ſie raſch und kräftig den Rechtszuſtand zu ſchirmen vermöchte, ſo würden zunächſt die dringenden Klagen des Publikums verſtummen. Nicht alle Satzungen des Rechts hat der Strom der Zeiten verſchlungen, in ſehr ausgedehnten Gebieten reicht das römiſche gemeine Civilrecht noch aus.

Allein das Werk der Fortbildung würde, ſobald die natürlichen Grundpfeiler wieder ſtänden, gewiß raſch und ſicher vor ſich gehen.

Würde ſich der eigentliche Rechtsverkehr des Volks vertrauensvoll den Gerichten wieder zuwenden, ſo müßte gerade da, wo ſich im bisherigen Syſteme die hauptſächlichſten Lücken vorfinden, die Wiſſenſchaft ſich mit voller Kraft des Bedürfniſſes und der Mittel zur Abhilfe bemächtigen, gute Bücher würden geſchrieben und geleſen werden, weil der Praktiker ihrer gar nicht entbehren könnte. Zum Aufſchwung der Literatur gehört heutzutage im ganzen Reiche des Geiſtes nur eins — ein Publikum, was die Werke der Wiſſenſchaft kauft, lieſt, tadelt uns bewundert. An Kräften gebricht es nicht, und wäre in dem neu belebten Gerichtsweſen nur zugängliches Material gegeben, ſo ſollte es bald nicht an gediegenen Werken fehlen, die ſich dem Rechte des Volkes und der Zeit widmen würden. Je größer aber der unmittelbare Einfluß iſt, welchen die Geſetzgebung in weiſer Selbſtbeſchränkung dem Wirken der Doktrin bei der Fortbildung des Rechts geſtattet, deſto wichtiger und unentbehrlicher werden rechtswiſſenſchaftliche Schriften, und darin liegt ein mächtiger Antrieb, der berufene Talente mehr anzieht, als es jedes künſtliche Mittel kann.

Kämen aber auch noch letztere hinzu, ſuchte die Regierung nicht nur bei der Gründung, ſondern auch der Fortentwickelung des Rechts durch alle ihr zu Gebote ſtehenden Hilfsmittel ein reges Leben in der Wiſſenſchaft zu erhalten ſo würde ſich mit Beſtimmtheit vorausſehen laſſen, daß unſer erſtarrtes Recht bald wieder in eine friſche Quelle umgewandelt werden könnte, welche in ewiger Bewegung den gegenwärtigen und zukünftigen Geſchlechtern ihre klaren Fluthen zuführte.

In dieſer Beziehung läge ein natürliches Mittel in der gehörigen Organiſation der Geſetzgebungskommiſſion.

Nichts kann unzweckmäßiger ſein, als eine Behörde zu bilden, welche, von allen ſonſtigen Verrichtungen abgetrennt, ſich einzig mit der Ausarbeitung von Geſetzen beſchäftigen ſoll. Zu einem ſolchen Werke, dem ſchwerſten von allen, kann nur der berufen ſein, der in der Mitte des Volkslebens den

bürgerlichen Verkehr mit ſeinen Bedürfniſſen geiſtig vollkommen beherrſcht. Um ein richtiges Civilgeſetz ſchaffen zu können, iſt namentlich die vertrauteſte Uebung im praktiſchen Gerichtsweſen unerläßlich, die Mitglieder der Geſetzgebungskommiſſion müſſen fortwährend in der Richter- oder Anwaltfunktion, wie in der Wiſſenſchaft beſchäftigt bleiben, wenn ihre Thätigkeit richtige, praktiſch ausführbare Reſultate und nicht blos todtgeborne Kindlein theoretiſcher Spekulation liefern ſollen.

Wäre dieſer Satz richtig, ſo dürfte ſich als ein natürlicher Weg darſtellen, jene Geſetzgebungsbehörde nicht blos aus ſtabilen, ſondern auch aus beweglichen Elementen zuſammenzuſetzen und die tüchtigſten Kräfte des Landes zu dieſem Behufe herbeizuziehen.

Gewiß würde ſich die Einrichtung jährlicher Preisaufgaben für gediegene Arbeiten im Gebiete der Rechtsfortbildung höchſt praktiſch erweiſen. Verſtände die Regierung, Fleiß und Talent noch in anderer Weiſe zu ehren und die ſich auszeichnenden Arbeiter durch Betheiligung bei der Geſetzgebungsarbeit und Förderung in höheren Staatsdienſt zu belohnen, ſo würde bald der regſte Wetteifer unter den Juriſten des ganzen Volks einkehren und der öffentliche Dienſt die vorzüglichſten Kräfte des Juriſtenſtandes im Lande ohne Schwierigkeit erlangen.

Wo das Einſchreiten der Geſetzgebung unerläßlich iſt, wären hiernach für die Aufgabe der legislativen Gewalten das trefflichſte Material, die eifrige Thätigkeit der wiſſenſchaftlichen Forſchung und die fähigſten Arbeiter gewonnen, und es würde ſich das ungemein ſchwierige Beginnen einer Reform des Rechts ſelbſt bedeutend erleichtert finden. Der Ausbau des Rechts könnte dann, wenn auch nur allmählig, aber feſt und richtig fortſchreiten und eins der ſchwierigſten Probleme des heutigen Staatsweſens wäre ſeiner Löſung näher gebracht.